

Satzung des Förder-und Heimatvereins „Schloss Langburkersdorf“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förder - und Heimatverein „Schloss Langburkersdorf“ e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Neustadt in Sachsen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins sind die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Kunst und Kultur.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- alle Maßnahmen zur Erhaltung und Unterhaltung des Schlosses sowie der Hofmühle Langburkersdorf sowie der angrenzenden Bereiche und den dazugehörigen Nebengebäuden mit Außenanlagen.
- Organisation und Durchführung historischer Ausstellungen sowie Aufbau und Unterhaltung einer Heimatsammlung
- Projekte zur Erforschung, Pflege und Erhalt der Heimatgeschichte und des Brauchtums (z. B. durch heimatkundliche „Hohwaldbriefe“)
- Unterstützung der Museumsarbeit im Stadtmuseum Neustadt
- Organisation von Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums (Sonnwendfeiern, Erntedankfest, Heimatabende)
- Organisation und Durchführung von Kleinkunst- Veranstaltungen und Ausstellungen im Festsaal des Schlosses oder in der Hofmühle
- Pflege und Erhaltung bestimmter Kulturstätten und Denkmale in der Stadt z. B. des Schlossparkes oder der Glocke im Schlosspark
- Wiederbelebung historischer Handwerke und ihrer dazugehörigen Gerätschaften
- Führungen durch die Region sowie Ortsbesichtigungen bestimmter historischer und heimatkundlich wertvoller Stätten

- Aktivitäten zum Europa-Gedanken: Wiederbelebung der historischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit entlang der Salzstraße Deutschland-Tschechien, Führungen tschechischer Schulklassen und Besuchergruppen durch die Dauerausstellung Hofmühle

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Eintritt hat durch schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.

§ 4 Beitrag

1. Der jeweilige Beitrag kann nur durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wird durch den bzw. der Vorsitzenden im Geschäftsjahr einmal einberufen, von ihm bzw. ihr geleitet und fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Kassenprüfern

- c) Kenntnisnahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt durch den „Anzeiger der Stadt Neustadt in Sachsen“ und hat folgende Tagesordnungspunkte mindestens zu enthalten:

- a) Bericht des bzw. der Vorsitzenden
- b) Bericht des bzw. der Kassierer/in
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr

Nicht ortsansässige Vereinsmitglieder werden gesondert schriftlich eingeladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen, nachdem diese 1/3 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt haben, stattzufinden.
3. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald entsprechend § 6 (1) mitgeteilt werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem bzw. der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer für zwei Jahre wählen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) der oder dem Vorsitzenden
- b) der oder dem stellv. Vorsitzenden
- c) bis zu 7 Beisitzern

2. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie werden von der Mitgliederversammlung in einzelnen Wahlgängen durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des neu zu wählenden Vorstandes im Amt.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Vorstand im Sinne § 26(2) BGB sind der bzw. die Vorsitzende und deren Stellvertretung gemeinsam.

4. Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bzw. eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf vorherigen Antrag in einer Mitgliederversammlung zulässig.

5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (außer der im § 7 (1) Buchstabe c genannten Person) kann der Vorstand bis zur Neuwahl an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied kooptieren.

6. Der oder die Vorsitzende bzw. bei deren Abwesenheit lädt der oder die stellv. Vorsitzende die Vorstandsmitglieder im Geschäftsjahr zu mindestens vier Vorstandssitzungen ein. Die Bekanntgabe des Termins haben jeweils sieben Kalendertage vorher zu erfolgen. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die Schriftführer(in) haben das Protokoll der Sitzung zu unterschreiben.

Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte des Vereins Personen beschäftigen und in seinem Namen handeln lassen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine extra zu diesem Zwecke ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung und mit 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt in Sachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 2. Februar 2016 beschlossen.